

## Patrick Weil\*

### Zugang zur Staatsbürgerschaft

### Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen

Die Staatsangehörigkeit steht neben dem Hoheitsgebiet im Zentrum der Definition des Nationalstaates. Legt das Hoheitsgebiet die geografischen Grenzen der Staatssouveränität fest, so bestimmt die Staatsangehörigkeit seine Bevölkerung. Jenseits dieser Grenzen sind fremdes Staatsgebiet, fremde Hoheitsgewalt und ›Ausländer‹. Grenzen zu ziehen, die einige Menschen ein- und andere ausschließen, und zu bestimmen, wer unter welchen Bedingungen Staatsbürger wird und wer nicht, ist ein staatliches Vorrecht, das gesetzlich geregelt werden muss. Das Staatsangehörigkeitsrecht setzt sich aus diesen Regelungen zusammen. Sie können mit verschiedenen Farben verglichen werden, die man anschließend mischt, um eine bestimmte Wirkung zu erzielen. Zwei dieser Farben werden in Staatsangehörigkeitsgesetzen immer erwähnt:

- der Geburtsort oder das *ius soli*: die Tatsache, in einem Gebiet geboren zu sein, über das der Staat herrscht, geherrscht hat oder seine Hoheit ausdehnen möchte;
- die Blutsverwandtschaft oder das *ius sanguinis*: Die Staatsbürgerschaft ist Folge der Staatsangehörigkeit eines Elternteils oder weiter entfernter Vorfahren.

Zwei weitere ›Farben‹ werden oft vergessen oder vernachlässigt:

- der Familienstand, da die Eheschließung zum Erwerb der Staatsbürgerschaft des Ehepartners führen kann;
- der vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Wohnsitz innerhalb der früheren, gegenwärtigen oder geforderten Grenzen (einschließlich kolonialer Grenzen).

Die Mischung dieser Merkmale legt die Bedingungen fest, unter denen Staatsangehörigkeit in jedem Land der Welt verliehen wird. Sie bestimmt auch die Verfahrensweisen, durch welche die Staatsbürgerschaft entweder übertragen oder erworben wird. Diese Merkmale und Verfahrensweisen erzeugen zusammen die besondere Gesetzgebung eines Landes, prägen seine nationale ›Konfiguration‹. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist nicht nur eine Angelegenheit der staatlichen Politik, denn es berührt öffentliches Recht und Privatrecht. Im öffentlichen Recht ist die Bestimmung der Staatsangehörigkeit Element des souveränen Staates, ein inhärenter Teil seiner Macht zu entscheiden, wie Staatsangehörigkeit übertragen oder erworben wird. Im Privatrecht legt die Staatsangehörigkeit die Art und Weise fest, auf die nationales Recht in das Leben eines Menschen in so unterschiedlichen Angelegenheiten wie Eigentum, Reise, Gleichheit der Geschlechter innerhalb der Ehe, Erbschaftsansprüche usw. eingreift. Das Staatsangehörigkeitsrecht befindet sich außerdem auf der Grenze zwischen staatlichem und internationalem Recht. Wie an der zunehmenden Anerkennung von doppelten Staatsbürgerschaften ersichtlich ist, führen diese rechtlichen Verhältnisse manchmal zu einer Vermischung von Gesetzen und zum Verschwinden der rechtlichen Bindung einer Person an einen Staat, zur Staatenlosigkeit.

Berücksichtigt werden muss auch die Komplexität des Staatsangehörigkeitsrechts. Es gründet landesspezifisch auf bestimmten Rechtstraditionen, der Schaffung eines Nationalstaats, dem internationalen Einfluss und der Rolle von Auswanderung und Einwanderung bzw. der Anwesenheit von Minderheiten. In einer vergleichenden Untersuchung sollen folgende 25 Länder betrachtet werden: Australien, die baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen), Kanada, die Europäische Union (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden und Großbritannien), Israel, Mexiko, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten. Divergenzen zwischen den Staatsangehörigkeitsgesetzen verschiedener Länder wurden zuweilen als Folge verschiedener Nationskonzeptionen dargestellt (Brubaker 1992). Diese Erklärung trifft jedoch nicht zu. Die am häufigsten vorgenommene Einteilung behauptet eine Divergenz zwischen Rechtssystemen, die sich vorwiegend auf das Prinzip des *ius soli* gründen, und denen, die auf dem *ius sanguinis* basieren. Mit dem erstgenannten Prinzip assoziierte Verfahrensweisen werden als integrativer und weniger zuschreibend angesehen als Verfahrensweisen, die auf dem zweiten Prinzip beruhen. Dieses stützt sich auf Blutsverwandtschaft als fundamentales Kriterium für den Erwerb der Staatsangehörigkeit. Diese Abhängigkeit hat viele akademische und nichtakademische Beobachter dazu verleitet, ein vom *ius sanguinis* geprägtes Rechtssystem auf den ethnischen Charakter der Nationskonzeption ihrer Gestalter und damit auf einen allgemeinen Ausdruck des nationalen Selbstverständnisses eines Staates zurückzuführen. Solche generischen Erklärungen erweisen sich jedoch als höchst problematisch, sobald man den historischen Hintergrund berücksichtigt (vgl. den Beitrag von Gosewinkel). Um zwei europäische Beispiele heranzuziehen: Frankreich wird häufig nachgesagt, eine starke integrative nationale Identität zu besitzen, die von seinem Revolutionserlebnis geprägt ist; aber von 1803–1889 herrschte in seinen Staatsangehörigkeitsgesetzen das *ius sanguinis* (ohne ethnischen Beiklang) vor. Im Gegensatz dazu wurde das moderne deutsche Selbstverständnis oft als ein fast paradigmatischer Fall des ethnischen *ius sanguinis* dargestellt. Seit 1998 jedoch hat sich die deutsche Regierung in eine Richtung bewegt, die das Staatsangehörigkeitsrecht durch eine Verbindung von Elementen des *ius soli* und des *ius sanguinis* integrativer macht. Obwohl Frankreich und Deutschland nach dem Französisch-Preußischen Krieg von 1870 Staatsangehörigkeitsgesetze beibehielten, die auf dem *ius sanguinis* basierten (Weil 1996), stritten französische und deutsche Philosophen und Politiker über zwei sehr verschiedene Nationskonzeptionen. Auf der anderen Seite führten sowohl Deutschland unter dem NS-Regime als auch Vichy-Frankreich rassistische und antisemitische Gesetze ein, während sie gegensätzliche Kriterien (*ius sanguinis* bzw. *ius soli*) als Basis ihrer Staatsangehörigkeitsgesetze behielten. Unterschiede in Staatsangehörigkeitsgesetzen können daher nicht mit Unterschieden in der philosophischen Nationskonzeption erklärt werden. Aber was kann die Konvergenz von Staatsangehörigkeitsgesetzen erklären? Veranschaulicht wird sie durch die in vielen Staatsangehörigkeitsgesetzen jüngst vorgenommenen Änderungen, die sich in den folgenden vier Tabellen widerspiegeln. Diese sind nach der Art des Zugangs zur Staatsangehörigkeit angelegt: Geburtserwerb, Einbürgerung, Heirat und besondere Bestimmungen für Einwanderer der zweiten und dritten Generation.

Um die Unterschiede und Ähnlichkeiten in den verschiedenen Gesetzen zu verstehen, müssen zwei Hauptfaktoren berücksichtigt werden: die Rechtstradition und die Trennung von Territorium und konstituierter Bevölkerung, die durch das Phänomen der Aus- und Einwanderung veranschaulicht wird. Wir werden zeigen, dass – ausgehend von unterschiedlichen Rechtstraditionen und unterschiedlichen historischen Strukturen in der Ein- und Auswanderung und bei Minderheiten – auf verschiedenen Wegen und über unterschiedliche nationale politische Tagesordnungen eine Konvergenz stattfindet, da viele dieser Länder im Zusammenhang mit der Stabilisierung von Grenzen und der Aneignung demokratischer Werte mit neuen Einwanderungsproblemen konfrontiert werden: ›*ius-soli*-Staaten‹ wurden etwas restriktiver, und die ›*ius-sanguinis*-Staaten‹ bewegten sich in Richtung des *ius soli*.

## Geburtserwerb

	ius soli (Aufnahmedatum)	ius sanguinis (Aufnahmedatum)
Australien	Ja (entweder ein Elternteil Staatsbürger oder dauerhafter Einwohner, oder das Kind selbst nach zehnjährigem ständigen Aufenthalt)	Ja (ein Elternteil Staatsbürger und Registrierung des Kindes in einem Konsulat innerhalb von 18 Monaten nach der Geburt)
Belgien	Nein	Ja (1831)
Dänemark	Nein	Ja (1898)
Deutschland	Ja (mit Voraussetzung der doppelten Staatsbürgerschaft: 1999)	Ja (Preußen: 1842)
Estland	Nein	Ja
Finnland	Nein	Ja (1941)
Frankreich	Ja (für die 3. Generation: 1889)	Ja (1803)
Griechenland	Nein	Ja (1856)
Großbritannien	Ja (unter Voraussetzung des Wohnsitzes)	Ja (keine Übertragung an 3. Generation, es sei denn, Wohnsitznahme in GB vor Geburt des Kindes)
Irland	Ja (1935)	Ja (1935)
Israel	Nein	Ja (1950: Rückkehrgesetz)
Italien	Nein	Ja (1865)
Kanada	Ja	Ja (Verlust der Staatsbürgerschaft in der 3. Generation, außer Wohnsitz in oder besondere Verbindung zu Kanada vor 28)
Lettland	Nein	Ja
Litauen	Ja (mit Voraussetzung der doppelten Staatsbürgerschaft)	Ja (1991)
Luxemburg	Nein	Ja (1804)
Mexiko	Ja	Ja (nur bis zur 2. Generation)
Niederlande	Ja (für die 3. Generation)	Ja (1888)
Österreich	Nein	Ja (1811)
Portugal	Ja (unter Voraussetzung des ständigen Wohnsitzes)	Ja, 1. Grades (falls allein, Verpflichtung des Bewerbers, seinen Willen zu erklären)
Russland	Ja (unter Vorbehalt)	Ja (1864)
Schweden	Nein	Ja (1894)
Spanien	Nein	Ja (1837)
Südafrika	Ja (beide Eltern Einwohner)	Nein (Meldung der Geburt bei südafrikanischen Behörden)
Vereinigte Staaten	Ja (durch die Verfassung: 1868)	Ja (keine Übertragung an 3. Generation, es sei denn,

		Wohnsitznahme in den USA vor Geburt des Kindes)
--	--	---

## Einbürgerung

	Aufenthaltsdauer	Geschichtskennntnis	Sprachkennntnis	Treueschwur	Ausreichendes Einkommen	Gute Persönlichkeit	Abwesenheit Vorstrafen	Verzicht auf frühere Staatsbürgerschaft
Australien	Unbefristet, nicht weniger als 1 von 2 Jahren vor Beantragung oder nicht weniger als 2 von 5 Jahren vor Beantragung	–	Ja	–	–	Nein	–	–
Belgien	3 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
Dänemark	7 Jahre	–	Ja	–	Ja	–	Ja	–
Deutschland	Unbefristet nach 8 Jahren	–	Ja	–	Ja	–	–	Ja
Estland	5 Jahre	Ja	Ja	Ja	Ja	–	–	–
Finnland	5 Jahre	–	–	–	Ja	–	Ja	–
Frankreich	5 Jahre	–	Ja	–	Ja	Ja	Ja	–
Griechenland	5 Jahre nach Beantragung oder 10 von 12 Jahren vorher	–	–	–	–	–	–	–
Großbritannien	Hauptsächlicher Aufenthalt (5 Jahre) oder Anstellung im Crown Service	–	Ja	–	–	Ja	–	–
Irland	1 Jahr ununterbrochener Aufenthalt vor Beantragung und 4 von 8 Jahren vor Beantragung	–	–	Ja	–	Ja	–	–
Israel	Unbefristet; 3 von 5 Jahren vor Beantragung	–	Ja	–	–	–	–	Ja
Italien	10 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
Kanada	Unbefristet; 3 von	Ja	Ja	Ja	–	–	Ja	–

	4 Jahren vor Beantragung							
Lettland	5 Jahre vor 1990	Ja	Ja	Ja	Ja	–	–	–
Litauen	Unbefristet, 10 Jahre vor Beantragung	–	Ja (Test)	Ja	Ja	–	–	Ja
Luxemburg	10 Jahre, ununterbrochener Aufenthalt in den letzten 5 Jahren	–	Ja	–	Ja	–	Ja	Ja
Mexiko	5 Jahre	Ja	Ja	–	–	–	–	Ja
Niederlande	Unbefristet; gewohnheitsmäßig in 5 aufeinanderfolgenden Jahren vor Beantragung	–	Ja	–	–	–	–	–
Österreich	10 Jahre	–	Ja	Ja	Ja	–	Ja	Ja
Portugal	10 Jahre	–	Ja	–	Ja	Ja	–	–
Russland	5 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
Schweden	5 Jahre	–	–	–	–	–	Ja	–
Spanien	10 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
Südafrika	Unbefristet, 1 Jahr ohne Unterbrechung vor Beantragung, von 8 Jahren vor der Beantragung 4 Jahre Einwohner	–	Ja	–	–	Ja	–	–
Vereinigte Staaten	5 Jahre, unbefristeter Aufenthalt	Ja	Ja	Ja	–	Ja	Möglich erweise	Ja*

## Heirat

	Existenz einer besonderen Bestimmung	Aufenthalt	Wartefrist	sonstige Anforderungen
Australien	Nein	–	–	–
Belgien	Ja	3 Jahre	–	–
Dänemark	Nein	–	–	–
Deutschland	Ja	5 Jahre	–	–
Estland	Nein	–	–	–
Finnland	Ja	3 Jahre	2 Jahre	–

Frankreich	Ja	–	1 Jahr –	Erleichterte Einbürgerung (durch Erklärung)
Griechenland	Nein	–	–	–
Großbritannien	Ja	3 Jahre	–	–
Irland	Ja	–	3 Jahre	–
Israel	Ja	–	–	Ermessen des Innenministers
Italien	Ja	6 Monate in Italien oder 3 Jahre gemeinsam im Ausland	–	Bestimmte Verbrechen nicht verübt
Kanada	Nein	–	–	–
Lettland	Nein	–	–	–
Litauen	Nein	–	–	–
Luxemburg	Ja	3 Jahre	–	Nachweis der gemeinsamen Lebensführung
Mexiko	Ja	2 Jahre	–	–
Niederlande	Ja	3 Jahre	–	–
Österreich	Ja	1 + 4 Jahre Aufenthalt oder 2 + 3 Jahre Aufenthalt	1 Jahr	–
Portugal	Ja	3 Jahre	–	–
Russland	Ja	–	–	Erleichterte Einbürgerung
Schweden	Ja	Unbefristeter Aufenthalt (3 Jahre)	2 Jahre	–
Spanien	Ja	–	1 Jahr	–
Südafrika	Ja	2 Jahre	–	–
Vereinigte Staaten	Ja	3 Jahre	–	Genauso wie andere Ausländer

### Einwanderer der zweiten Generation\*

	Recht auf Staatsbürgerschaft	Existenz einer besonderen Vorschrift	Aufenthalt	Alter	Weitere Informationen
Australien	Ja	Automatisch	Keiner	–	–
Belgien	Ja	Ja	Eltern seit 10 Jahren Einwohner	Vor 12, zwischen 18 und 30	Registrierung

Dänemark	Ja	Ja	10 Jahre (ununterbrochener Aufenthalt)	21–23	Erklärung
Deutschland	In Deutschland geboren Ja	Ja	Eltern dauerhaft Einwohner	Bei Geburt	Mit 23: Doppelte Staatsbürgerschaft
	Nicht in Deutschland geboren Ja	Ja	8 Jahre, inkl. 6 in Grundschule und 4 in weiterführender Schule	16–23	Doppelte Staatsbürgerschaft, Registrierung und keine Vorstrafen
Estland	Ja (Dez. 1998)	Ja	Geburt	Vor 15	Antrag durch Eltern
Finnland	Ja	Ja	10 Jahre	21–23	Erklärung
Frankreich	Ja	Ja	5 Jahre (mit Unterbrechung)	Nach 13	Mit dem Einverständnis der Eltern mit 13, auf Wunsch mit 16, automatisch ab 18
Griechenland	Nein	Nein	–	–	–
Irland	Ja	Automatisch	Keiner	–	–
Israel	Nein	Nein	–	–	–
Italien	Ja	Ja	Ununterbrochen seit Geburt	Volljährigkeit	–
Kanada	Ja	Automatisch	Keiner	–	–
Lettland	Ja (Juni 1998)	Ja	–	–	Geburt nach 1990 und Antrag von Eltern
Litauen	Ja	Ja	Keiner	–	–
Luxemburg	Nein	Nein	–	–	–
Mexiko	Ja	Automatisch	Keiner	–	–
Niederlande	Ja	Ja	ständig seit Geburt	18–25	Erklärung
Portugal	Ja	Ja	Keiner	Jederzeit	Eltern 10 Jahre Einwohner oder 6, falls aus einem portugiesisch-sprachigen Land
Österreich	Nein	Ja	6 oder 4 Jahre statt 10	–	Naturalisierung
Russland	Nein	Nein	–	–	–
Spanien	Ja	Ja	1 Jahr	18–20	Erklärung
Südafrika	Ja	Ja	–	–	Eltern dauerhaft Einwohner
Schweden	Ja	Ja	10 Jahre	21–23	Erklärung

Großbritannien	Ja	Ja	Keiner (1981)	–	Eltern dauerhaft Einwohner
Vereinigte Staaten	Ja	Automatisch	Keiner	–	–

\* Für EU-Länder wurden die Informationen hauptsächlich entnommen aus: Hansen, 1998.

## Die verschiedenen Rechtstraditionen

Fielen eine Bevölkerung und ein Hoheitsgebiet genau zusammen, machte es keinen Unterschied, ob man die Staatsangehörigkeit auf der Basis des *ius sanguinis* oder des *ius soli* übertragen würde. Es beträfe dieselben Menschen und hätte dieselben rechtlichen Folgen. Im Europa des 18. Jahrhunderts war das *ius soli* das vorherrschende Kriterium in den beiden mächtigsten Königreichen: in Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Dabei wurde eine feudalistische Tradition auf den Staat übertragen: Menschen waren an den Herrn gebunden, der das Land besaß, auf dem sie geboren wurden. Die Französische Revolution brach mit dieser feudalistischen Tradition. Weil das *ius soli* gleichbedeutend mit feudalistischer Untertanentreue war, wurde gegen den Willen Napoleon Bonapartes beschlossen, dass das neue bürgerliche Gesetzbuch von 1804 die französische Staatsangehörigkeit nur einem entweder in Frankreich oder im Ausland geborenen Kind eines französischen Vaters zuerkannte.<sup>1</sup> Dies war nicht ethnisch motiviert, sondern bedeutete lediglich, dass die väterliche Verwandtschaftslinie das Kriterium ›Untertänigkeit‹ zurückdrängte. Dies bedeutete die Wiedereinführung römischen Rechts in das moderne Staatsangehörigkeitsrecht. Diese französische Neuerung wurde durch nachahmende Kodifizierung auf dem europäischen Kontinent allmählich gängiges Recht der Länder. Folgende Länder übernahmen das *ius sanguinis* in ihre bürgerlichen Gesetzbücher: Österreich (1811), Belgien (1831), Spanien (1837), Preußen (1842), Russland (1864), Italien (1865), Niederlande (1888), Norwegen (1892) und Schweden (1894) (vgl. Weiss 1907).

Im Gegensatz dazu wurde die britische Tradition des *ius soli* ungebrochen auf die Kolonien in Nordamerika (USA und Kanada), Europa (Irland), Afrika (Südafrika) und Australien übertragen (Watson 1974). Sie beeinflusste auch Portugal und Dänemark, bis die nordischen Länder in den 1920er Jahren die Einführung eines gemeinsamen Staatsangehörigkeitssystems beschlossen.

## Die Trennung von Hoheitsgebiet und konstituierter Bevölkerung

Wenn sich das Hoheitsgebiet und die konstituierte Bevölkerung nicht (mehr) decken, kann man zwischen Einwanderer- und Einwanderungsländern sowie Auswanderer- und Auswanderungsländern unterscheiden.

1. ›Einwandererländer‹ sind Länder, die von Einwanderern gegründet werden und deren Bürger mehrheitlich Einwanderer oder Nachkommen von Einwanderern sind. Die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und (bis vor kurzem) Südafrika können zu dieser Gruppe gezählt werden.
2. ›Einwanderungsländer‹ sind Länder, in denen eine ausländische Bevölkerung sich als Einwohner niedergelassen hat. Dennoch existiert in diesen Ländern ein vorherrschendes Gefühl, dass eine die Mehrheit bildende Kernbevölkerung schon seit Urzeiten existiert und nicht von Einwanderern abstammt und dass eine eingewanderte Bevölkerung sich zusätzlich mit dieser Kernbevölkerung verbunden hat. In Westeuropa hat sich Frankreich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einer solchen Lage befunden. Seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich alle westeuropäischen Länder von Auswanderungsländern zu Einwanderungsländern gewandelt. Südafrika hat sich seit

dem Ende der Apartheid ebenfalls zu einem Einwanderungsland entwickelt. Auf andere Art, aber mit ähnlichen Folgen, sind die baltischen Staaten Länder, in denen eine große russische Minderheit lebt.

3. ›Auswandererländer‹ sind Länder, deren Bevölkerung sich zum Teil außerhalb der Staatsgrenzen befindet, in einem anderen Staatsgebiet lebt und Verbindungen zu ihrem Ursprungsland aufrechterhält. In diese Kategorie fallen Deutschland zwischen 1913 und 1933 und zwischen 1949 und 1989, Russland seit 1989 und, wie wir später sehen werden, Israel.
4. Schließlich gibt es noch die ›Auswanderungsländer‹, aus denen Teile der Bevölkerung ausgewandert sind, um sich in einem anderen Land ein neues Leben aufzubauen. Dies trifft (mit Ausnahme Frankreichs) auf die meisten europäischen Staaten bis zum Zweiten Weltkrieg und Mexiko seit den 1930er Jahren zu.

Wenn eine Rechtstradition den Staatsinteressen in der Frage der Migration als angemessen erscheint oder ihnen zumindest nicht zuwiderläuft, wird der Kern dieses Staatsangehörigkeitsrechts beibehalten: In Einwandererländern wie den USA, Kanada oder Australien erlaubt das *ius soli* den Kindern von Einwanderern den automatischen Erwerb der jeweiligen Staatsangehörigkeit. Großbritannien und Irland waren Auswanderungsländer. Um die Verbindung zu ihren Staatsangehörigen im Ausland aufrechtzuerhalten, ergänzten beide ihr *ius soli* um *Ius-sanguinis*-Bestimmungen. Das *ius soli* konnte so lange in Kraft bleiben, wie diese Länder nicht in großem Ausmaß von Einwanderung betroffen waren; den Auswanderungsländern unter den kontinentaleuropäischen Staaten erlaubte das *ius sanguinis* den Kontakt zu ihren Bürgern im Ausland, bis ihre Nachkommen ihn verloren.

Aber seit dem Zweiten Weltkrieg haben sich die Staatsangehörigkeitsgesetze aufeinander zu bewegt. Länder, deren Staatsangehörigkeitsgesetze auf dem *ius soli* basierten, haben Einwanderer weit über das politisch Gewollte hinaus angezogen, was sie dazu zwang, restriktiver zu werden. Das Vereinigte Königreich zum Beispiel verfolgte eine imperiale und expansive Territorialitätskonzeption, sodass das *ius soli* ungewollt die Einwanderung nach Großbritannien förderte. Vor dem Zweiten Weltkrieg waren alle Untertanen des Britischen Empire in ihrer Treuepflicht dem Monarchen gegenüber gleich, und jeder, der im Gebiet des Empire geboren wurde, konnte einfach durch Niederlassung im Vereinigten Königreich die britische Staatsangehörigkeit erhalten. Dem kanadischen Beispiel folgend, reagierte die Gesetzgebung von 1948 auf die Herausbildung von sechs verschiedenen Formen der Staatsbürgerschaft. Ihre Summe ergab die Vorstellung von britischer Nationalität. Nachdem dieser ausgedehnte Zugang zum *ius soli* zu einer unerwartet hohen Zahl von Einwanderern aus den Kolonien führte, die schon bald Staatsbürger wurden, erlebte die britische Staatsangehörigkeitsgesetzgebung eine schnelle und lautlose Revolution weg vom ausgedehnten und reinen *ius soli*. Seit Mitte der 50er Jahre veränderte Großbritannien seine Gesetzgebung, um die weitere Einwanderung aus den Ländern des Commonwealth einzuschränken. Die Verabschiedung des Commonwealth Immigrant Act 1962 und des Immigration Act 1971 beschränkte die Einreisemöglichkeiten nach Großbritannien und schuf eine besondere Kategorie zwischen Staatsangehörigen und Ausländern: *patrials*, oder jene, die von einem Aufenthaltsrecht profitieren. Dieses Recht wurde Bürgern des Vereinigten Königreichs oder der Kolonien zuerkannt, vorausgesetzt, sie waren im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs geboren, adoptiert oder registriert worden oder mindestens seit fünf Jahren Einwohner Großbritanniens. Die Gesetze von 1981 schufen eine britische Staatsbürgerschaft. In Großbritannien geborenen Kindern britischer Staatsbürger oder dort geborenen nichtbritischen Einwohnern wurde automatisch das *ius soli* beigemessen. Darüber hinaus konnten Minderjährige die britische Staatsangehörigkeit erwerben, sofern sie zehn Jahre vor Antragstellung ohne Unterbrechung Einwohner Großbritanniens gewesen waren. Außerdem wird die britische Staatsbürgerschaft durch das *ius sanguinis* automatisch an die erste im Ausland geborene Generation übertragen. In der folgenden Generation müssen die

Nachkommen von britischen Bürgern sich in Großbritannien niederlassen, sonst verlieren sie ihre britische Staatsbürgerschaft (Hansen 1999).

Die Entwicklung Großbritanniens könnte schon bald auf der Tagesordnung des irischen Parlaments stehen, da Irland in jüngster Zeit zu einem Einwanderungsland geworden ist. Irland, das in den letzten zehn Jahren das einzige Land Westeuropas mit anhaltender Auswanderung war, nimmt seit kurzem mehr und mehr Einwanderer auf. Die Wanderungsbilanz hat sich seit 1995 zugunsten der Einwanderung verschoben (von 20000 auf 45000 im Jahr 1998), und die Zahl der Asylbewerber ist gestiegen (von 39 im Jahr 1992 auf 4626 im Jahr 1998).

In den Vereinigten Staaten eröffnet das *ius soli* den Kindern von illegalen Einwanderern den Zugang zur Staatsbürgerschaft (Schuck/Smith 1985). Es wäre jedoch nicht einfach, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu beschränken, da mit der Aufnahme des XIV. Verfassungszusatzes die *ius-soli*-Bestimmung Teil der US-Verfassung geworden ist. Sie erklärt alle im Rechtsgebiet des Bundesstaates geborenen Personen zu US-amerikanischen Staatsbürgern (Aleinikoff 1998). Schuck und Smith haben dagegen eingewandt, dass eine so weit reichende Anwendung des XIV. Verfassungszusatzes nie beabsichtigt gewesen sei.

Eine auf derselben restriktiven Grundlage stattfindende Bewegung muss ebenfalls erwähnt werden: Alle 25 Länder mit einer gesetzlich verankerten Regelung zum automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Heirat haben diese innerhalb der letzten 40 Jahre zurückgenommen. Dies war zum Beispiel 1950 in Schweden, 1951 in Dänemark, 1959 in Portugal, 1983 in Italien, 1984 in Belgien, 1984 in Griechenland und 1996 in Israel der Fall. Außerdem wurde die erforderliche Wartezeit vor einer Beantragung der Staatsbürgerschaft durch den Ehepartner in vielen Fällen verlängert. Dies resultierte überall aus einer neuen Betrachtung von Staatsbürgerschaft: Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sollte gewährleistet und die Ehe in ihrer umfassenden Bedeutung eingeschränkt werden. Aber in vielen Fällen bestand auch eine berechtigte Besorgnis über Scheinehen mit illegalen Einwanderern.

Auf der anderen Seite kam es zu einer Trennung von Rechtstradition und Einwanderung in den kontinentaleuropäischen Staaten: Sie brachen mit ihrer Rechtstradition des *ius sanguinis*, als sie Länder mit ständiger Einwanderung wurden. Frankreich war am Ende des 19. Jahrhunderts das erste Land, das einem Widerspruch von Rechtstradition und Migration gegenüberstand. Frankreich, dem häufig eine offene, auf der Integration von Einwanderern basierende Nationskonzeption nachgesagt wird, hatte von 1804 bis 1889 Staatsangehörigkeitsgesetze, die von einem überwiegend nicht ethnisch motivierten *ius sanguinis* geprägt waren. In den Jahren nach der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches von 1804 mit seinen *ius-sanguinis*-Bestimmungen traten unvorhergesehene und unerwünschte soziale Folgen auf. Die Mehrheit der im französischen Hoheitsgebiet geborenen Kinder ausländischer Eltern hatte keine Eile, die französische Staatsangehörigkeit einzufordern, obwohl sie Angehörige von Familien waren, die schon seit langem in Frankreich lebten. Auf diese Weise entgingen sie dem Militärdienst, der mit der Staatsangehörigkeit verbunden war. Am 7.2.1851 wurde deshalb ein Gesetz verabschiedet, das ein optionales doppeltes *ius soli* einführte: Ein in Frankreich geborenes Kind eines ausländischen Vaters wurde damit bei der Geburt französischer Staatsbürger. Bei Erreichen der Volljährigkeit konnte die französische Staatsbürgerschaft widerrufen werden. Diese Möglichkeit wurde mit dem Gesetz von 1889 zurückgenommen: Um dem Prinzip der gleichen öffentlichen Rechte und Pflichten gerecht zu werden, erhielten ›Einwanderer‹ der dritten Generation automatisch die französische Staatsangehörigkeit und wurden zum Militärdienst eingezogen. Seit damals bildet das doppelte *ius soli* den Kern des französischen Staatsangehörigkeitsrechts. Es ist sowohl ein Mechanismus zur automatischen Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an in Frankreich geborene ›Einwanderer‹ der dritten Generation als auch das einfachste Mittel, mit dem französische Staatsbürger ihre Staatsangehörigkeit nachweisen können (Die Eltern müssen nur ihre eigene und die

Geburtsurkunde ihrer Eltern vorlegen). Zusätzlich zum doppelten *ius soli* wird ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern, die selbst im Ausland geboren wurden, zwar nicht bei Geburt, aber mit Erreichen der Volljährigkeit Franzose, es sei denn, es wünscht ausdrücklich, Ausländer zu bleiben (Weil 2000).

Unterdessen blieben die anderen kontinentaleuropäischen Staaten bis zum Zweiten Weltkrieg Einwanderungsländer und behielten das *ius sanguinis* als vorherrschenden Maßstab für die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft bei der Geburt bei. Als Folge der großen Einwanderung nach dem Krieg blieben jedoch große Teile der Bevölkerung, namentlich Einwanderer der zweiten und dritten Generation, zunehmend von einem einfachen Zugang zur Staatsbürgerschaft ausgeschlossen.

Beständige Zuwanderung in großem Umfang beförderte Regelungen, die Einwanderern einen unbefristeten Aufenthalt garantieren und ihrem Recht, Zugang zur Staatsbürgerschaft zu erhalten, den Weg ebnen sollten. Die obersten Verfassungsgerichte Frankreichs und Deutschlands erkannten in den 1970er Jahren das unbefristete Aufenthaltsrecht der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Ausländer an. In einer seiner Entscheidungen bekämpfte das oberste französische Verwaltungsgericht den Versuch der französischen Regierung zwischen 1978–1980, zwangsweise die Mehrheit der legalen nordafrikanischen Einwanderer auszuweisen. Die Regierung war gezwungen, dem öffentlichen und juristischen Druck nachzugeben. Im Juni 1984 wurde ein Gesetz verabschiedet, das 95% der ausländischen Arbeitnehmer und ihren Familien ein ständiges Aufenthaltsrecht garantierte. Dieselbe Entwicklung vollzog sich auch in Deutschland. 1972 bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass ein länger als fünfjähriger Aufenthalt eines ausländischen Arbeitnehmers kein hinreichender Grund sei, »eine weitere Aufenthaltsgenehmigung zu verweigern, da jede verlängerte Aufenthaltsgenehmigung auf Niederlassung abziele« (Kanström 1991). Dieses Recht auf Integration wurde später für Einwanderer der zweiten und dritten Generation durch das Recht auf Zugang zur Staatsbürgerschaft (durch das *ius soli* oder erleichterte Einbürgerung) erweitert.

Um ›Einwanderern‹ der dritten Generation den Zugang zur Staatsbürgerschaft zu sichern, hat das doppelte *ius soli* 1992 in Belgien (Art. 10, unter Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthaltes der Eltern in den zehn Jahren vor der Geburt), 1989 in Frankreich, 1990 in Spanien (Art. 17) und 1953 in den Niederlanden (bei Abstammung mütterlicherseits) formell Eingang in die Staatsangehörigkeitsgesetze gefunden. In Irland existiert ein De-facto-Zugang in allen und in Großbritannien und Portugal in fast allen Fällen. In Irland und – unter Vorbehalt des legalen Aufenthaltes – in Großbritannien und Portugal wird die Staatsbürgerschaft in der zweiten Generation automatisch durch Geburt verliehen, wenn die Eltern sechs oder zehn Jahre davor in Portugal ansässig waren. In der Mehrheit der europäischen Staaten jedoch ergibt sich aus der Geburt kein automatischer Zugang zur Staatsbürgerschaft. Voraussetzung ist vielmehr der dauernde Aufenthalt und/oder der freiwillige Erwerb, von denen man annimmt, dass sie eine Sozialisation zur Folge haben (Weil/Hansen, 1999). In Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Italien und Schweden kann ein Kind ausländischer Eltern bei Volljährigkeit die Staatsbürgerschaft nach Erfüllung bestimmter Aufenthaltskriterien erwerben. In Belgien wird sie im Alter zwischen 18 und 30 erworben<sup>2</sup>, in Dänemark, Finnland und Schweden zwischen 21 und 23 (Voraussetzung: ständiger Aufenthalt seit dem 16. oder fünfjähriger Aufenthalt vor dem 16. Geburtstag), in den Niederlanden zwischen 18 und 25 (Voraussetzung seit 1984: Aufenthalt seit der Geburt) und in Italien im Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit (Voraussetzung: Aufenthalt seit der Geburt). In Spanien kann die Einbürgerung von den Eltern ein Jahr nach Geburt des Kindes beantragt werden. Schließlich wurde mit Ausnahme Griechenlands (Berücksichtigung des Einbürgerungsverfahrens), Österreichs und Luxemburgs überall in der Europäischen Union der Zugang für die zweite und dritte Generation erleichtert, häufig als Ergebnis der jüngsten Reformen. Im Falle Österreichs definiert die letzte Ergänzung zwei privilegierte Gruppen ausländischer Bürger, die nach mindestens vier bzw. sechs Jahren Aufenthalt eingebürgert werden können: Antragsteller, die eine ›dauerhafte persönliche und berufliche Integration‹ in Österreich nachweisen können, und dort geborene Bewerber. Die

zweite Kategorie ist bedeutsam, da damit zum ersten Mal in Österreich die Geburt als relevanter Faktor für den Erwerb der Staatsangehörigkeit eingeführt wurde. In Österreich geborene ausländische Staatsbürger besitzen jedoch immer noch keinen individuellen Anspruch auf Einbürgerung.

Übrig bleibt noch der Fall Deutschland. Die preußische Gesetzgebung übernahm 1842 mit dem *ius sanguinis* das im französischen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschende Prinzip. Außerdem war das preußische Gesetz nicht ethnisch: Es schloss polnische und jüdische Preußen ein und Deutsche aus anderen deutschen Staaten aus (Fahrmeir 1997). Das *ius sanguinis* wurde 1913 vor dem Hintergrund bekräftigt, dass Deutschland ein Auswanderungsland und ein Land der Auswanderer geworden war. In Frankreich aber nahm man das deutsche Kaiserreich wegen der Annektierung Elsass-Lothringens ethnozentrisch wahr. Diese Vorstellung wurde in den USA durch das Gesetz von 1913 und in allen alliierten Ländern während des Ersten Weltkrieges erzeugt. Erst das Nazi-Regime formte das *ius sanguinis* ethnisch und rassistisch aus. Nach 1949 wurde das *ius sanguinis* beibehalten, um rechtliche Verbindungen mit den Ostdeutschen aufrechtzuerhalten. Wie in Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts, konnte die Verlagerung zum *ius soli* erst mit dem gleichzeitigen Auftreten von drei Faktoren stattfinden: stabile Grenzen, die die Mehrheit der Staatsangehörigen einschließen, Einwanderer, die das Recht auf dauerhafte Niederlassung erworben hatten, und die Festigung von demokratischen Werten. Seit Beginn der 1970er Jahre ist Deutschland ein Land mit ständiger Einwanderung, und seit 1990 ist die Mehrheit der Deutschen innerhalb derselben Grenzen wiedervereinigt und bildet eine demokratische Bürgerschaft. Deswegen sind die Bedingungen für eine Konvergenz der europäischen Staatsangehörigkeitsgesetze erfüllt.

Diese konvergierende Aufenthaltsgarantie für ausländische Einwohner gehört – zusammen mit der Vorstellung von territorialer Nationalität – zu den neuen Paradigmen des internationalen Rechts, die von Diane Orentlicher (1998) analysiert worden sind. Die westeuropäischen Staaten haben sich durch interne Debatten und entlang parallel laufender Wege angenähert (Hansen/Weil 2000). In den baltischen Staaten vollzog sich diese Konvergenz durch den Druck internationaler Organisationen, welche die Rechte ausländischer Einwohner betonen.

Die Analyse dieser Fälle – entscheidend sind das estische und das lettische Beispiel – erfordert zunächst eine Untersuchung der Staatsangehörigkeitsgesetze der drei baltischen Staaten zum Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeit 1991. Damals schien es, als würden sie unterschiedliche Wege einschlagen. Während Litauen 1991 und Estland 1992 neue Staatsbürgerschaftsgesetze erließen, tat Lettland dies nicht, sondern stellte nur die lettische Staatsbürgerschaft derjenigen, die sie schon vor der Zeit der Sowjetunion besessen hatten, und ihrer Nachkommen wieder her. Da Regierungsvertreter behaupteten, ein solches Gesetz müsse bis zur Wahl eines neuen Parlaments zurückgestellt werden, wurde das lettische Staatsangehörigkeitsgesetz erst am 21. Juni 1994 angenommen. Die drei baltischen Staaten können entlang einer die In- und Exklusivität ihrer Staatsangehörigkeitsgesetze bezeichnenden Linie eingeteilt werden: Litauen, das *ius soli*- und *ius sanguinis*-Bestimmungen miteinander verbindet, ist am inklusivsten und Lettland am exklusivsten. Lettland besitzt kein *ius soli* und führte ein Fenstersystem ein, das jedes Jahr die Überprüfung der Anträge von Personen einer bestimmten Kategorie vorsieht: 1996 die der in Lettland geborenen 16- bis 20-Jährigen; 1997 die der bis zu 25-Jährigen usw. Nach dem ursprünglichen Gesetz mussten außerhalb Lettlands geborene Personen bis zu dem Zeitraum 2001–2003 mit der Beantragung warten (Barrington 1999, S. 17f.).

Die von Lettland und Estland nach der Unabhängigkeit verabschiedeten Staatsangehörigkeitsgesetze wurden von zwischenstaatlichen Organisationen auf der Grundlage der Menschenrechte kritisiert, da sie ganze Teile der Bevölkerung von der Staatsangehörigkeit ausschlossen, besonders langjährige Einwohner russischer Herkunft. Sowohl Lettland als auch Estland waren bzw. sind Beitrittskandidaten für den Europarat und die Europäische Union, und es besteht ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen einer

ernsthaften und aussichtsreichen Bewerbung und der Beachtung der von diesen zwischenstaatlichen Organisationen geforderten Minderheitenpolitik. In dieser Hinsicht waren besondere, die Staatsangehörigkeit und Menschenrechte im Allgemeinen betreffende Vorschriften Teil dieser Bedingungen. Sie orientieren sich ziemlich genau an der jüngsten Entwicklung einer territorialen Staatsangehörigkeit im internationalen Recht. Nicht nur die Europäische Union und der Europäische Rat drängten diese Länder zu mehr Inklusivität, sondern auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Diese war ein bedeutender Akteur bei den jüngsten Veränderungen der Staatsangehörigkeitsgesetze sowohl Estlands als auch Lettlands. In Lettland hatte der OSZE-Hochkommissar für Nationale Minderheiten die Aufnahme bestimmter Klauseln empfohlen: darunter das Recht auf Staatsbürgerschaft für Nichtbürger, die Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens, die Abschaffung des Fenstersystems, die Verleihung der Staatsangehörigkeit an in Litauen geborene staatenlose Kinder, die Begrenzung der Aufenthaltsvoraussetzung auf höchstens fünf Jahre, die Verringerung der Einbürgerungsgebühr, die Vereinfachung der Prüfung über Geschichte und Verfassung Lettlands. Das litauische Parlament erfüllte diese Empfehlungen durch mehrere Gesetzesergänzungen am 22. Juni 1998, wie der Hochkommissar am darauffolgenden Tag erklärte (OSZE-Hochkommissar 1998).

Die baltischen Beispiele, die sich von einem fast vollständig auf dem *ius sanguinis* und der Begrenzung von Einbürgerungen basierenden Ansatz in Richtung eines inklusiveren bewegt haben, zeigen, dass der Konvergenzprozess noch nicht abgeschlossen ist. Im Dezember 1998 veränderte Estland die gesetzlichen Bestimmungen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft an Einwanderer der zweiten Generation; sie sind am 12. Juli 1999 in Kraft getreten. Das Staatsangehörigkeitsrecht verändert sich ständig.

Dieser Konvergenzprozess geht weit über Europa hinaus. Er betrifft fast alle fortgeschrittenen industriellen Demokratien, soweit sie Merkmale europäischer Staaten aufweisen: demokratische Werte, stabile Grenzen und tendenziell eine Selbstwahrnehmung als Einwanderungsländer, nicht als Auswanderer- oder Auswanderungsländer.<sup>3</sup> Sind diese drei Bedingungen erfüllt, vollzieht sich die Konvergenz in zwei Phasen. In einer ersten Phase wird der Zugang zur Staatsangehörigkeit eingeschränkt, weil diese vielfach unter Umgehung der Einwanderungsgesetze angestrebt wurde, um zu einem Aufenthaltsrecht zu kommen. In einer zweiten Phase werden nach und nach alle Bestimmungen, die einer vereinfachten Integration der Einwanderer der zweiten und dritten Generation nicht förderlich waren, abgeschafft. Langjährigen Einwohnern und ihren Kindern wurde der Zugang zur Staatsangehörigkeit eröffnet.

Die zahlreichen, in vielen Staatsangehörigkeitsgesetzen vorgenommenen Veränderungen verdeutlichen diese Konvergenz. Die Methoden sind unterschiedlich, aber für gewöhnlich nehmen sie die Form von Ergänzungen bereits bestehender Gesetze an, die den Geburtserwerb, den Status von Einwanderern der zweiten und dritten Generation oder den Status von Ehepaaren betreffen.

Jene Länder, die diesem Muster nicht folgen, sind Länder, die eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen; tatsächlich lassen sich die determinierenden Faktoren auf zwei reduzieren, da alle hier berücksichtigten Länder demokratisch sind oder sich im Prozess der Demokratisierung befinden. Sie unterscheiden sich in ihren Selbstwahrnehmungen und der Stabilität der Grenzen.

Die erste fehlende Voraussetzung kann auf die Migration zurückgeführt werden: Obwohl alle Länder dieser Studie ausländische Einwohner und im Ausland lebende Staatsbürger haben, ist die Anwesenheit von Einwanderern allein noch nicht ausreichend, um eine Konvergenz zu bewirken. Wenn die Interessen und die Aufmerksamkeit des Staates auf die Aufrechterhaltung von Beziehungen mit möglichen Staatsangehörigen im Ausland gerichtet sind, wenn die

Vorstellung weit verbreitet ist, dass ein großer Teil der Bevölkerung im Ausland lebt, und wenn diesem eine höhere Bedeutung zugemessen wird als den ausländischen Einwohnern im eigenen Hoheitsgebiet, kommt es nicht zu einer Konvergenz der Gesetze. Dies gilt für Israel. Trotz der verbreiteten Auffassung, Israel sei ein Einwandererland, erlaubt das berühmte Rückkehrgesetz einem zurückkehrenden Nachkommen eines Auswanderers (oléh) die Wiedereingliederung in sein Ursprungsland. Anders ausgedrückt ist Israel vom Standpunkt des Staatsangehörigkeitsrechts betrachtet eher ein Auswanderungs- als ein Einwanderungsland.

Dies gilt auch für Russland, das viele seiner Bürger außerhalb seiner Grenzen, im Gebiet der ehemaligen Sowjetrepubliken, wohnt. Entsprechende Bestimmungen sind im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. November 1991 enthalten (in Kraft seit dem 6. Februar 1992), das am 17. Juni 1993 und am 6. Februar 1995 ergänzt wurde. Sie legen fest, dass ein Kind von Eltern mit russischer Staatsbürgerschaft ein russischer Staatsbürger ist, wo immer es auch geboren sein mag (Art. 14). Die Vergabe der russischen Staatsangehörigkeit erfolgt demnach hauptsächlich in der Tradition des *ius sanguinis*.

Der zweite Hauptfaktor ist die Stabilität der Grenzen. Gebietsstreitigkeiten und Diasporas erschweren den Weg zu mehr Inklusivität, ja, machen ihn zum Teil sogar undenkbar. Unsichere Grenzen führen zu einer Bevorzugung des *ius sanguinis*, das eine sicherere Methode als das *ius soli* darstellt, die Kontrolle über die Bürgerschaft zu behalten. In vielen dieser Fälle befinden sich Staatsbürger außerhalb oder große und separatistische Minderheiten innerhalb der Grenzen. Am deutlichsten wird das im deutschen Fall. Erst nach der Wiedervereinigung war es Deutschland möglich, die Frage der Integration der Kinder von Einwanderern anzugehen, eine Frage, die lange Zeit unangetastet auf der politischen Tagesordnung gestanden hatte. Auch das israelische Beispiel ist in dieser Hinsicht von Bedeutung. Die Interessen des Staates Israel waren zu einem großen Teil von der Unsicherheit seiner Grenzen und von den mit der Anwesenheit der Palästinenser verbundenen politischen Konflikten bestimmt. Dieser Umstand mag erklären, warum die israelische Staatsangehörigkeit nicht an Kinder von nichtisraelischen Eltern verliehen wird. Abschließend zeigt der Vergleich von Ländern mit sehr verschiedenen geografischen und historischen Hintergründen das Gewicht, das die Rechtstradition für die rechtliche Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit hat. Wirkliche Konvergenz bleibt innerhalb gesetzlicher Schranken, und wirkliche Konvergenz findet nur statt, wenn Staaten gravierenden Widersprüchen unterworfen sind. Traditionen der Staatsangehörigkeit wandelten sich, wenn Brüche auftraten zwischen den Folgen des traditionellen Rechts und dem Interesse des Staates oder Einzelner, die legitimerweise Ansprüche auf Staatsangehörigkeit geltend machten. Alle stabilen, demokratischen Nationalstaaten mit eingewanderter Bevölkerung haben sich in dieselbe rechtliche Richtung bewegt. Entgegen der in vielen akademischen Abhandlungen vertretenen Meinung existiert keine kausale Beziehung zwischen nationaler Identität und den Staatsangehörigkeitsgesetzen.

Aus dem Englischen übersetzt von Dominik Nagl.

## **Anmerkungen:**

\* Erstveröffentlichung: Patrick Weil (2001): Access to citizenship: a comparison of twenty-five nationality laws, in: Aleinikoff, T. Alexander/Klusmeyer, Douglas (Hg.): Citizenship Today: Global Perspectives and Practices. Carnegie Endowment for International Peace, Washington, D.C. Ich möchte mich bei Dr. Stephane Dufoix bedanken, der bei der Fertigstellung dieser Arbeit mein sehr kompetenter Forschungsassistent war. Außerdem möchte ich mich bei Peter Sahlin und Scott Greer bedanken, die sie gelesen und sehr präzise Vorschläge beigesteuert haben.

1 Das ius soli wurde teilweise beibehalten, hauptsächlich aufgrund einer konstitutionellen Einschränkung: Ein in Frankreich geborenes Kind ausländischer Eltern konnte bei Erreichen der Volljährigkeit die französische Staatsangehörigkeit erhalten.

2 Nach Art. 12a, 13 und 14 kann die Staatsangehörigkeit von den Eltern vor Erreichen des 13. Lebensjahres eingefordert werden, wenn sie bereits zehn Jahre in Belgien ansässig sind und das Kind seit seiner Geburt in Belgien lebt (Art. 11a 1991).

3 Da auch Einwanderungsländer im Ausland lebende Bürger haben, beinhalten alle Gesetze Bestimmungen, welche die Übertragung der Staatsbürgerschaft an im Ausland lebende Kinder erlauben. Diese Form des ius sanguinis wird oft bis zur dritten Generation begrenzt, wenn nicht durch Antrag eine besondere Verbindung zum Ursprungsland hergestellt wird (Vereinigte Staaten 1978; Großbritannien 1981; Kanada 1999).

## Literatur:

Aleinikoff, T. Alexander (1998): *Between Principles and Politics. The Direction of U.S. Citizenship Policy.* Washington International Migration Policy Program. Carnegie Endowment for International Peace.

Barrington, Lowell W. (1999): *The Making of Citizenship Policy in the Baltic States* (Überarbeitete Fassung einer auf einem Treffen des Carnegie Comparative Citizenship Project in Virginia, USA, im Juni 1998 vorgestellten Papiers).

Brubaker, Rogers (1992): *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge.

Fahrmeir, Andreas K. (1997): *Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration*, in: *Historical Journal*, Nr. 3.

Hansen, Randall (1998): *A European Citizenship or a Europe of Citizens? Third Country Nationals in the EU*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Heft 24, S. 751–768.

Hansen, Randall (2000): *From Subjects to Citizens: Immigration and Nationality Law in the United Kingdom*, in: Hansen/Weil (2000).

Hansen, Randall/Weil, Patrick (Hg.) (2000): *Nationality Law in Europe*, London.

Kanstroom, Daniel (1991): *Wer sind wir wieder? Laws of Asylum, Immigration, and Citizenship in the Struggle for the Soul of the New Germany*, in: *The Yale Journal of International Law*, Bd. 1, S. 194.

Klaaren, Jonathan (2000): *Post-Apartheid Citizenship in South Africa*, in: Aleinikoff (1998) (überarbeitete Fassung eines auf einem Treffen des Carnegie Comparative Citizenship Project in Virginia, USA, im Juni 1998 vorgestellten Papiers).

Nascimbene, Bruno (Hg.) (1996): *Nationality Laws in the European Union*, Mailand.

Orentlicher, Diane F. (1998): *Citizenship and National Identity*, in: Wippman, David (Hg.); *International Law and Ethnic Conflict*, Ithaca/London, S. 296–325.

Schuck, P.H./Smith, R.M. (1985): *Citizenship without Consent: The Illegal Alien in American Polity*, New Haven.

Watson, Alan (1974): *Legal Transplants*, Edinburgh.

Weil, Patrick (1996): *Nationalities and Citizenships: The Lessons of the French Experience for Germany and Europe*, in: Cesarani, M./Fulbrook, Mary (Hg.): *Citizenship, Nationality & Migration in Europe*, London, S. 74–87.

Weil, Patrick (1998): *The State Matters. Immigration Control in Developed Countries*, New York (United Nations).

Weil, Patrick (2000): *The History of French Nationality – A Lesson for Europe*, in: Hansen/Weil (2000).

Weiss, André (1907): *Traité Théorique et Pratique de Droit international privé, Tome premier: La Nationalité*, Paris.